Ausfertigung:

# Lippe, km 71 bis km 77

## Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang

Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG

Heft 6:

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Auszug -

| | |
|---|---|
| Bezirksregierung: | Münster |
| Städte | Datteln und Olfen |

Aufgestellt:

Essen, 2014

# Inhaltsverzeichnis

**1 Projektbeschreibung ..... 5**

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 6

1.2 Lage und Abgrenzungen ..... 6

**2 Methodisches Vorgehen ..... 7**

2.1 Rechtliche Grundlagen ..... 7

2.2 Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen gemäß FFH-Richtlinie ..... 9

**3 Charakterisierung des FFH-Gebietes ..... 9**

3.1 Allgemeine Angaben ..... 9

3.2 Erhaltungsziele ..... 13

3.3 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ..... 15

**4 Beschreibung der vorhabenbedingten umwelterheblichen Auswirkungen ..... 16**

4.1 Baubedingte Auswirkungen ..... 16

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen ..... 16

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen ..... 17

**5 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen ..... 20**

5.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen ..... 21

5.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten ..... 29

5.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele ..... 41

5.4 Summationswirkungen ..... 41

**6 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie ..... 42**

**Literatur ..... 44**

**Anhang ..... 47**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) ..... 7
Abbildung 2: FFH-LRT im Untersuchungsgebiet (© Daten LANUV NRW) ..... 21
Abbildung 3: Bereiche mit Bauzeitenbeschränkungen für Zwergtaucher, Uferschwalbe, Teichrohrsänger und Eisvogel (blau schraffierte Flächen) ..... 40
Abbildung 4: Lippe mit Mergelbänken im Untersuchungsgebiet (Schraffierte Fläche) ..... 40

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ..... 10
Tabelle 2: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ..... 11
Tabelle 3: Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ..... 12
Tabelle 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) ..... 13
Tabelle 5: Übersicht über die geplanten Baumaßnahmen und ihre potenziellen Wirkungen ..... 17
Tabelle 6: Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ..... 24
Tabelle 7: Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ..... 30
Tabelle 8: Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie ..... 31

## Verzeichnis der Anhänge

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß VV-Habitatschutz (MUNLV 2010)

# 1 Projektbeschreibung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Lippeverband plant die Renaturierung der Lippe und ihrer Aue im Bereich von Haus Vogelsang. Ziel des Vorhabens ist die Schaffung einer naturnahen Fluss- und Auenlandschaft, ohne die vielfältigen Nutzungs- und Schutzansprüche im Raum zu vernachlässigen.

Die geplante Umgestaltung von Lippe und Aue bedarf nach § 68 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Da sich der Einflussbereich des geplanten Vorhabens auf Teilbereiche des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302) erstreckt, sind die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auch im Hinblick auf die Belange der Natura 2000-Gebiete zu untersuchen. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 7 geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen könnten.

Vor diesem Hintergrund beauftragte der Lippeverband im Jahr 2012 das Planungsbüro Koenzen, Wasser und Landschaft, Hilden, mit der Erstellung der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

## 1.2 Lage und Abgrenzungen

Abbildung 1

Das ca. 294 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich in den Gemeinden Olfen (Kreis Coesfeld) und Datteln (Kreis Recklinghausen) und liegt weitestgehend innerhalb des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302).

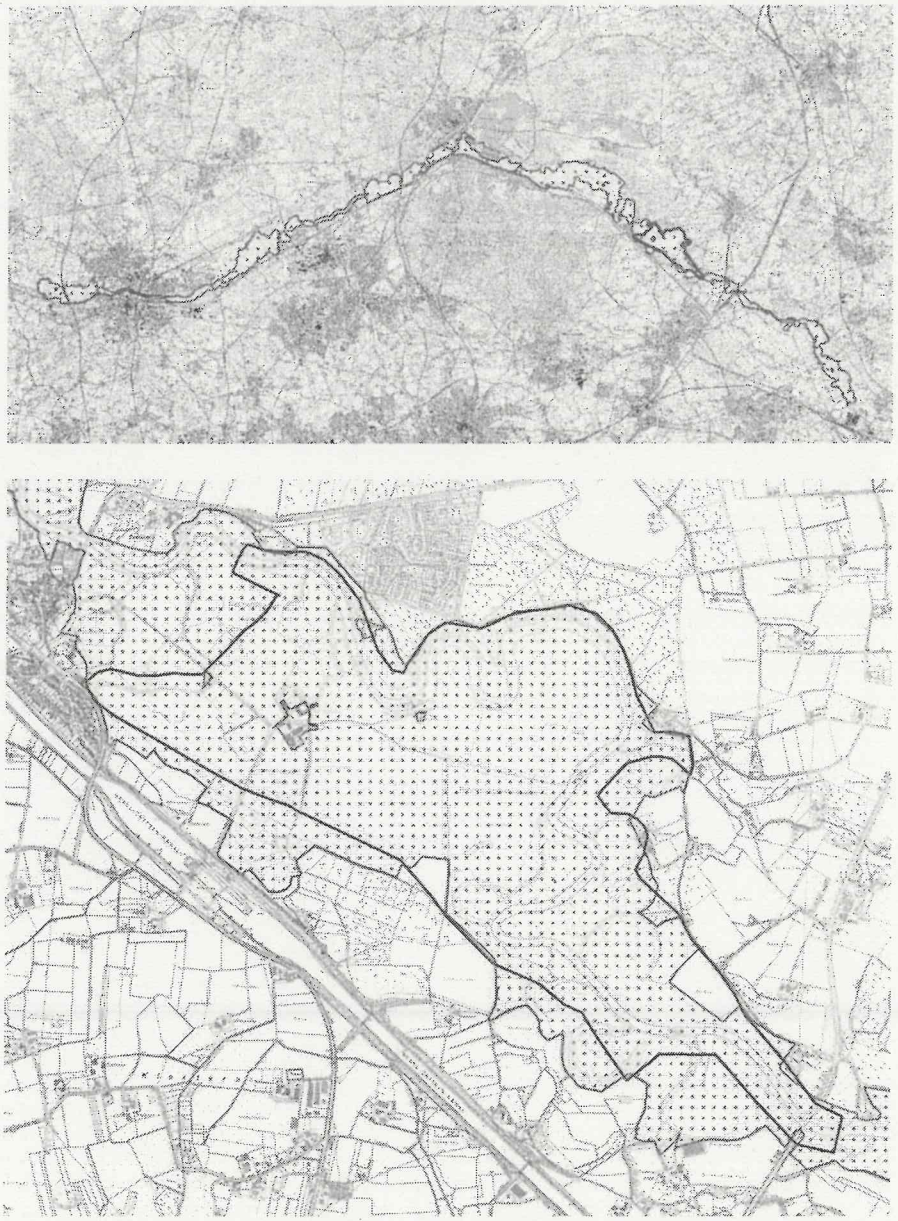

**Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und des FFH-Gebietes „Lippeaue“ (DE-4209-302)**

# 2 Methodisches Vorgehen

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 (Richtlinie 92/43/EWG) als umfassendes Naturschutzinstrument der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften 1992). In dem seit 1.3.2010 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) erfüllen die §§ 31 ff die sich aus der FFH-Richtlinie und der

Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des EU-weiten, kohärenten Netzwerks von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000".

Ziel der FFH-Richtlinie ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Eine wichtige Rechtsfolge der FFH-Richtlinie ist die Verträglichkeitsprüfung, die für Projekte und Pläne durchgeführt werden muss, die einzeln oder in der Summation mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete erheblich beeinträchtigen können (Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie).

Eine besondere Behandlung erfahren FFH-Gebiete, in denen sogenannte prioritäre Lebensräume oder Arten vorkommen. Dies sind natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten, deren Erhaltung im Gebiet der EU eine besondere Bedeutung zukommt. Hier gelten insbesondere strengere Vorschriften für die Zulassung von Eingriffsvorhaben. Sie sind im § 32 (3) des BNatSchG geregelt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 (1) BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Landes NRW (MUNLV 2010a), wonach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind.

Zentrale Frage bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Geprüft werden somit:

- die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- die Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html).

Das Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Besondere Maßstäbe sind anzulegen, wenn im Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten vorkommen.

## 2.2 Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswirkungen gemäß FFH-Richtlinie

Im Rahmen der vorliegenden FFH-VU wird das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) betrachtet. Für dieses Gebiet ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zur Fluss- und Auenentwicklung im Bereich Haus Vogelsang mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen verträglich sind. Die Vorgehensweise dieser Studie folgt gemäß der „Blauen Richtlinie“ (MUNLV 2010b) dem 'Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsstudien in NRW' (FROELICH & SPORBECK 2002).

Anhang

Zusätzlich zu den verbalen Ausführungen der vorliegenden Studie wird darüber hinaus ein ausgefülltes, aus der Verwaltungsvorschrift-Habitatschutz stammendes „Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ eingereicht.

# 3 Charakterisierung des FFH-Gebietes

## 3.1 Allgemeine Angaben

Das 2.415 ha große FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) umfasst die Lippeaue zwischen Unna und Dorsten. Dabei ist der Lauf der Lippe die zentrale Achse dieses großen, abwechslungsreichen und vielfältig gegliederten Gebietes, das trotz überwiegend intensiver Landwirtschaft und Gewässerregulierung noch zahlreiche Elemente der früheren Auenlandschaft aufweist. Neben einigen naturnahen Flussabschnitten ist die Lippeaue überwiegend durch ein naturnahes Relief geprägt. Mehrfach sind noch Reste von Bruch-, Weichholz- und Hartholz-Auenwäldern vorhanden. Ebenso finden sich hier Altarme mit gut ausgeprägter Verlandungsvegetation bis hin zu Bruchwaldbeständen.

Auch die in die Lippe mündenden Bachläufe sind teilweise naturnah erhalten. Neben Feuchtgrünlandflächen und Mähwiesen ist insbesondere an Dämmen und Böschungskanten an Lippe und Niederterrasse örtlich Magerrasenvegetation zu finden. Selbst Dünenbildungen sind kleinflächig noch vorhanden. Das durch Hecken, Kopfbäume, Feldgehölze mit Altbäumen, Baumreihen und Einzelbäume reich strukturierte Gebiet vermittelt so in vielen Teilen das Bild der typischen münsterländischen Kulturlandschaft. In einem durch Bergsenkung vernässten Bereich zwischen Haltern, Marl und Lippramsdorf entwickeln sich großflächig Auenwälder, Röhrichte und weitere Verlandungsbestände (LANUV 2013).

**Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Tabelle 1

Die folgenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4309-302) vor.

**Tabelle 1:Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302)**

| Natura 2000-Code | Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie | Erhaltungs-zustand |
|---|---|---|
| 2330 | Sandtrockenrasen auf Binnendünen | B |
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen und Altarme | C |
| 3260 | Flüsse mit Unterwasser-Vegetation | C |
| 3270 | Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation | B |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren | C |
| 6510 | Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen | C |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) | C |
| 9160 | Stieleichen-Hainbuchenwald | C |
| 9190 | Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen m. *Quercus robur* | B |
| 91E0 | Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder* | C |
| 91F0 | Hartholzauenwälder | C |

* prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand:

A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich-beschränkt

„A“ und „B“ = günstiger Erhaltungszustand)

**Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie**

Tabelle 2 Erläuterungen zu den nachfolgenden Angaben:

Tabelle 3

Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste (LANUV 2011, BfN 2009):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 0 | ausgestorben oder verschollen | D | Daten unzureichend |
| 1 | vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | stark gefährdet | S | dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet |
| 3 | gefährdet | | |
| R | durch extreme Seltenheit gefährdet | * | ungefährdet |
| G | Gefährdung unbekannten Ausmaßes | k.A. | keine Angabe |

Status:

BV - Brutvogel DZ - Durchzügler WG - Wintergast

Die Einstufung der Gefährdung erfolgt gemäß Roter Liste der gefährdeten Brutvögel:

Erhaltungszustand:

A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht
„A" und „B" = günstiger Erhaltungszustand

**Tabelle 2: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue" (DE-4209-302)**

| Art | Wissenschaftlicher Name | Status | RL NRW (LANUV 2011) | RL D (BfN 2009) | Erhaltungszustand |
|---|---|---|---|---|---|
| Eisvogel | *Alcedo atthis* | BV | * | V | C |
| Rohrdommel | *Botaurus stellaris* | DZ | 0 | 1 | B |
| Rohrweihe | *Circus aeruginosus* | BV | 3S | * | B |
| Wachtelkönig | *Crex crex* | BV | 1S | 2 | C |
| Zwergsäger | *Mergellus albellus* | WG | k.A. | k.A. | C |
| Fischadler | *Pandion haliaetus* | DZ | 0 | 3 | C |
| Wespenbussard | *Pernis apivorus* | BV | 2 | * | C |
| Kampfläufer | *Philomachus pugnax* | DZ | 0 | 1 | C |
| Bruchwasserläufer | *Tringa glareola* | DZ | 0 | 0 | C |

**Tabelle 3: Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302)**

| Art | Wissenschaftlicher Name | Status | RL NRW (LANUV 2011) | RL D (BfN 2009) | Erhaltungszustand |
|---|---|---|---|---|---|
| Teichrohrsänger | *Acrocephalus scirpaceus* | BV | * | * | C |
| Flussuferläufer | *Actitis hypoleucos* | k.A. | 0 | 1 | k.A. |
| Spießente | *Anas acuta* | DZ | k.A. | 2 | C |
| Löffelente | *Anas clypeata* | BV | 2S | * | C |
| Krickente | *Anas crecca* | BV | 3S | * | C |
| Knäkente | *Anas querquedula* | BV | 1S | 2 | C |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | BV | 2 | * | C |
| Tafelente | *Aythya ferina* | WG | 3 | * | C |
| Flussregenpfeifer | *Charadrius dubius* | BV | 3 | * | C |
| Baumfalke | *Falco subbuteo* | BV | 3 | 3 | B |
| Bekassine | *Gallinago gallinago* | DZ | 1S | 1 | C |
| Nachtigall | *Luscinia megarthynchos* | BV | 3 | * | A |
| Gänsesäger | *Mergus merganser* | WG | k.A. | 3 | C |
| Pirol | *Oriolus oriolus* | BV | 1 | V | C |
| Wasserralle | *Rallus aquaticus* | BV | 3 | * | C |
| Beutelmeise | *Remiz pendulinus* | k.A. | R | * | k.A. |
| Zwergtaucher | *Tachybaptus ruficollis* | BV | * | V | A |
| Grünschenkel | *Tringa nebularia* | DZ | k.A. | * | C |
| Waldwasserläufer | *Tringa ochropus* | DZ | k.A. | * | C |
| Kiebitz | *Vanellus vanellus* | BV | 3S | 2 | C |

**Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Tabelle 4

Im Standard-Datenbogen (SDB) sind für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) eine Säugetierart, eine Amphibienart, eine Neunaugenart und eine Libellenart angegeben.

Angaben zur Gefährdung und zum Erhaltungszustand: s. Erläuterung zu Tabelle 2

**Tabelle 4: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302)**

| Art | Wissenschaftlicher Name | RL NRW (LANUV 2011) | RL D (BfN 2009) | Erhaltungs-zustand |
|---|---|---|---|---|
| Teichfledermaus | *Myotis dasycneme* | G | G | B |
| Kammmolch | *Trturus cristatus* | 3 | 3 | B |
| Flussneunauge | *Lampetra fluviatilis* | 3 | 2 | B |
| Helm-Azurjungfer | *Coenagrion mercuriale* | 2S | 1 | B |

## 3.2 Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Im Hinblick auf FFH-Gebiete sind Erhaltungsziele festzulegen für die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung (MUNLV 2010a).

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

**Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270) sowie die o.g. Watvogelarten**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der schlammigen Flussufer mit Vegetation der Verbände Chenopodion rubri (p.p.) und Bidention (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue

**Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Wachtelkönig**

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)
- Schutz vor Eutrophierung

**Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und Wachtelkönig**

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschafts-programm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

**Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche

**Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) sowie Pirol, Nachtigall und Beutelmeise**

Erhaltung und Entwicklung der Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

**Hartholz-Auenwälder (91F0) sowie Pirol und Nachtigall**

Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen /Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schutz vor Eutrophierung durch Verbesserung der Wasserqualität Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunauge Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch
- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen

**Helm-Azurjungfer**

Erhaltung und Förderung der Helm-Azurjungfer-Population durch

1. Schutz und Entwicklung besonnter, basenreicher und sonnenwarmer Wiesenbäche (Dattelner Mühlenbach) mit nicht zu dicht schließender emerser Gewässervegetation
2. Schutz/Entwicklung von an die Fortpflanzungsgewässer angrenzenden Flächen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation (vor allem Wiesenvegetation und Grünlandbrachen, Röhrichte, Seggenbestände).

## 3.3 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

Die besondere Bedeutung des Gebietes ist in der Existenz zahlreicher Elemente einer typischen Auenlandschaft des Tieflandes begründet. Zentraler Lebensraumtyp ist die Lippe, die fast auf der gesamten Laufstrecke von Uferhochstaudenfluren begleitet sowie von flutender Wasserpflanzenvegetation besiedelt wird und primär als Lebensraum für das Flussneunauge (Anhang-II-Art) dient. Die für den Tieflandfluss charakteristischen Mäanderbögen sind weitgehend erhalten und zahlreiche unbefestigte Laufabschnitte tragen zu einer naturnahen Entwicklung bei, die durch das Lippeauenprogramm eingeleitet wurde.

Reste auentypischer Elemente, wie Altarme mit Verlandungsvegetation, Uferbereiche mit Schlammbänken sowie Weich- und Hartholzauenwälder mit Silberweiden-, Erlen-Eschen- und Eichen-Auenwaldbeständen, finden sich eingestreut in der überwiegend grünlandgenutzten Aue. Neben Feucht- und Magergrünlandgesellschaften sind die Tal-Glatthaferwiesen bemerkenswert. Im

Übergang zur Niederterrasse stocken Laubwaldreste mit Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern.

Die vielfältige Auenlandschaft mit ihren Kulturbiotopen bietet Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien und Libellen (z.B. eines der beiden größten Helm-Azurjungfer-Vorkommen in NRW) und ist in der intensiv genutzten Agrarlandschaft der Naturräume Kern- und Westmünsterland von herausragender Bedeutung. Besondere Wichtigkeit für einen effektiven Lebensraumschutz im Sinne der FFH-Richtlinie hat nicht zuletzt die erhebliche und sonst nur selten erreichte Flächengröße des Gebietes.

# 4 Beschreibung der vorhabenbedingten umwelterheblichen Auswirkungen

## 4.1 Baubedingte Auswirkungen

Tabelle 5

Bei allen Baumaßnahmen sind temporär, d.h. während der Bauzeit, Beeinträchtigungen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder und Baustraßen denkbar. Durch den Geräteeinsatz werden Geräusch-, Staub- und Schadstoffemissionen erzeugt. Des Weiteren ist die während der Bauarbeiten durch Menschen und Fahrzeuge hervorgerufene Bewegungsunruhe als potenzielle Beeinträchtigung zu beachten. Auch die vorübergehenden Veränderungen der Biotopstrukturen im Bereich der Baufelder sind als baubedingte Wirkfaktoren zu nennen.

Für die in den relevanten Bereichen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ist während der Bauphase mit Störungen zu rechnen, die jedoch nur temporär bis zum Abschluss der Bauarbeiten wirksam sind.

## 4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Tabelle 5

Anlagenbedingte Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für die Schaffung von Sekundärauen, Flutrinnen und Blänken durch Bodenabträge sowie die Anlage des Initialgerinnes, die unweigerlich eine Nutzungs- und Bestandsänderung bewirken. Diese Maßnahmen unterstützt durch die abschnittsweise Sohlanhebung führen zu einer deutlichen Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse sowie einer Änderung der charakteristischen Dynamik im Untersuchungsgebiet.

In den Bereichen, in denen die Böschungssicherungen entfernt und zum Teil auf die Sohle eingebracht werden, verändern sich die Biotopstrukturen. Die Strukturvielfalt von Sohle und Ufer wird erhöht. Durch das Entfernen des Uferverbaus und die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums wird eine laterale Verlagerung der Lippe in die Aue ermöglicht. In der Aue werden sich die Oberflächenformen aufgrund der weiteren eigendynamischen Entwicklung der Lippe permanent verändern.

Im aufgeweiteten Gewässerprofil werden sich Schwebstoffe und Sedimente umlagern, so dass es in diesem Bereich ebenfalls zu einer Änderung der hydromorphologischen Verhältnisse kommen wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind ebenso die Entwicklung von Auenwald durch Pflanzung und Sukzession und die Herstellung von Extensiv-Grünland sowie die Anschüttung von Sanddünen zu Trockenstandorten.

Die Prognose der möglichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und die relevanten Arten erfolgt im Einzelfall entsprechend ihren ökologischen Anforderungen.

## 4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Tabelle 5

FFH-relevante betriebsbedingte Auswirkungen, die sich aus der Nutzung und Unterhaltung der Lippe ergeben, sind nicht zu erwarten. Es finden lediglich punktuell und bei Bedarf Gewässerunterhaltungsmaßnahmen statt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind lediglich im Bereich der Lippestände zu erwarten. Hier ist mit einer stärkeren Frequentierung durch Erholungssuchende zu rechnen. Wirkfaktoren, die auf Besucher sowie auf deren evtl. mitgeführte Hunde zurückzuführen sind, sind akustische und visuelle Reize. Auch die bloße Anwesenheit der Personen im Gebiet ist ein optischer Reizauslöser, der bei empfindlichen Arten Störungen hervorrufen kann. Besondere oder länger andauernde Lärmaufkommen durch den Besucherverkehr sind jedoch nicht zu erwarten. Zumal sich die Mehrbelastung lediglich punktuell bzw. linienhaft auswirkt und durch die Maßnahme eine geordnete Besucherlenkung erzielt wird.

Tabelle 5

Die in nachfolgender Tabelle zusammengestellten potenziellen Wirkungen der einzelnen Baumaßnahmen beziehen sich auf die in LAMBRECHT (2004) genannten Wirkfaktoren, die für das geplante Vorhaben relevant sind.

**Tabelle 5: Übersicht über die geplanten Baumaßnahmen und ihre potenziellen Wirkungen**

| (Teil-) Baumaßnahme | Art / Dauer des Einflusses | Einflussbereich | potenzielle Wirkung |
|---|---|---|---|
| Entfernen von Uferverbau und punktuelles Einbringen von WBS auf der Gewässersohle | baubedingt / bauzeitlich | Beidseitig; insgesamt rd. 6.400 m Länge | Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen, mechanische Einwirkung |
| | baubedingt / bauzeitlich | Bauflächen und nahes Umfeld | akustische Reize, Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | baubedingt / bauzeitlich | Lippe unterhalb der Bauflächen | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente) |
| | anlagen-bedingt | entfesselte Ufer und Bereich der Wasserbausteine | Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen |
| | anlagen-bedingt | EWK | Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen nach Inanspruchnahme durch die Lippe |
| Ausweisen eines Gewässerentwicklungs-korridors (EWK) | anlagen-bedingt | EWK | Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen |
| Anlage von Sekundär-auen<br>Anlage von Flutrinnen und Blänken<br>Anlage eines Initialgerinnes | baubedingt / bauzeitlich | Bodenabtrags-bereiche | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, mechanische Einwirkung |
| | baubedingt / bauzeitlich | Baufläche und nahes Umfeld, Transportwege | akustische Reize, Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | baubedingt / bauzeitlich | Lippe unterhalb der Bauflächen | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente) |
| | anlagen-bedingt | Lippe und Teile der Aue im Untersuchungsgebiet | Flächenbeanspruchung, Nutzungs- und Bestandsänderung, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Änderung charakteristischer Dynamik, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente); Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen |

| (Teil-) Baumaßnahme | Art / Dauer des Einflusses | Einflussbereich | potenzielle Wirkung |
|---|---|---|---|
| Aufweitung des Gewässerprofils | baubedingt / bauzeitlich | Aufweitungsbereich | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, mechanische Einwirkung |
| | baubedingt / bauzeitlich | Baufläche und nahes Umfeld, Transportwege | akustische Reize, Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | baubedingt / bauzeitlich | Lippe unterhalb der Bauflächen | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente) |
| | anlagen-bedingt | Aufweitungsbereich | Flächenbeanspruchung, Nutzungs- und Bestandsänderung, Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Änderung charakteristischer Dynamik, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente), Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen |
| Sohlanhebung Teilverfüllung Hauptlauf | baubedingt / bauzeitlich | Auftragsbereiche auf Gewässersohle | Veränderung der Gewässersohle, Veränderung von Biotopstrukturen, mechanische Einwirkung |
| | baubedingt / bauzeitlich | Baufläche und nahes Umfeld, Transportwege | akustische Reize, Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | baubedingt / bauzeitlich | Lippe unterhalb der Bauflächen | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente) |
| | anlagen-bedingt | Lippe und Teile der Aue im Untersuchungsgebiet | Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Schwebstoffe und Sedimente), Veränderung von Biotopstrukturen |
| Anlage von Sanddünen | baubedingt / bauzeitlich | Bodenauftrags-bereich | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, mechanische Einwirkung |
| | baubedingt / bauzeitlich | Baufläche und nahes Umfeld, Transportwege | akustische Reize, Lärm, Bewegung/optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | anlagen-bedingt | Bodenauftrags-bereich | Veränderung der morphologischen Verhältnisse, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen |

| (Teil-) Baumaßnahme | Art / Dauer des Einflusses | Einflussbereich | potenzielle Wirkung |
|---|---|---|---|
| Sukzession, Wald<br>Extensives Grünland | anlagen-bedingt | Teile der Aue im Untersuchungsgebiet | Flächenbeanspruchung, Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, Nutzungs- und Bestandsänderung |
| Lippestrand | baubedingt / bauzeitlich | Lippestrand und nahes Umfeld | direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen, akustische Reize, Bewegung/ optische Reizauslöser, stoffliche Einwirkungen (Staub, Schadstoffe) |
| | anlagen-bedingt | Lippestrand | Flächenbeanspruchung/ Nutzungs- und Bestandsänderung Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen |
| | Betriebs-bedingt | Lippestrand und nahes Umfeld | akustische Reize, Bewegung/optische Reizauslöser |

# 5 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen

Nachfolgend werden die zu erwartenden anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und auf die Vogelarten des Anhangs I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie eingeschätzt.

Die nachfolgende Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten erfolgt auf Grundlage der folgenden Daten:

- Erfassungen der Biotoptypen, Brutvögel, Fische, Makrozoobenthos und Makrophyten 2012 (eigene Erhebungen im Auftrag des Lippeverbandes)
- Winterrastvogelkartierung und Kartierung der frühen Brutvögel 2013 (eigene Erhebung im Auftrag des Lippeverbandes)
- Brutvogelkartierung 2012 (eigene Erhebung im Auftrag der Stadt Olfen)
- Ausgewählte Vogel- und Fledermausbeobachtungen im Bereich der Lippe bei Haus Vogelsang (April 2012, zusammengetragen von A. Pennekamp)
- Aktuelle Vogel-Daten (schriftl. Mitteilung Hr. Schiffgens, E-Mail vom 18.12.12)
- OEKON (2013): Masterplan Stever-/Lipperegion Natura 2000 (2Stromland) Lippequerung – Fachbeitrag zur Artenschutzrecht-lichen Prüfung – Fledermäuse. – Gutachten im Auftrag der Stadt Olfen
- BIOLOGISCHE STATION KREIS RECKLINGHAUSEN E.V. (2004): Faunistische Bestandsaufnahme der Lippeschleifen bei Haus Vogelsang - Brutvögel und Libellen 2004. Gutachten im Auftrag der Haus Vogelsang GmbH
- Fundortkataster NRW (LANUV 2012)
- Biotopkataster (LANUV 2013)

- Angaben zu Naturschutzgebieten (LANUV 2013)
- Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Messtischblätter (LANUV 2013)

Kap. 5.1

Die Bestimmung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt in dem vorliegenden Gutachten verbal-argumentativ, da sich die Fachkonventionen für erhebliche Beeinträchtigungen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) auf fließgewässer- und auendynamische Entwicklungen nicht anwenden lassen, wie in Kap. 5.1 erläutert wird.

## 5.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen

Von den im FFH-Gebiet „Lippeaue" vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) kommen im Untersuchungsgebiet acht vor. Dabei handelt es sich um die LRT 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren), 6510 (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen), 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen), 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder, prioritärer LRT) und 91F0 (Hartholzauenwälder).

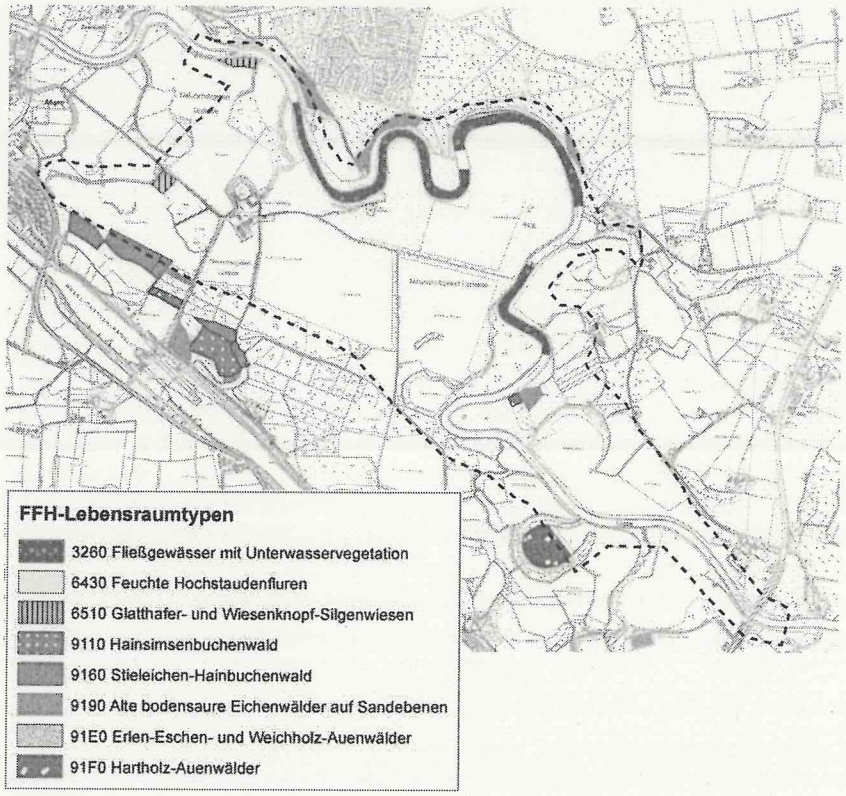


**Abbildung 2: FFH-LRT im Untersuchungsgebiet (© Daten LANUV NRW)**

Tabelle 6

Teilflächen der LRT „Flüsse mit Unterwasservegetation“ (3260), „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ (9190) könnten während der Bauphase durch das Entfernen des Uferverbaus beeinträchtigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher für diese Lebensraumtypen zu beachten.

Störungen, die mit der Entnahme des Uferverbaus sowie mit den Bodenabträgen und der Anlage der Flutrinnen und Blänken verbunden sind, könnten sich im Wesentlichen auf einige charakteristische Arten der vorkommenden Lebensraumtypen auswirken.

Heft 2

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der LRT 3260 an vielen Abschnitten im Untersuchungsgebiet keine gute Ausprägung aufweist und die Unterwasser-vegetation nicht besonders ausgebildet ist (vgl. Heft 2 - UVS).

Eine Teilfläche des LRT „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510) wird zugunsten von Gewässer-Lebensraumtypen beansprucht. Bei der betroffenen Teilfläche handelt es sich um eine Fettwiese in Entwicklung mit durchschnittlichem bis beschränktem Erhaltungszustand ohne besondere Arten oder Ausprägungen.

Die sich innerhalb des Gewässerentwicklungsraums (EWK) befindenden Teilflächen der LRT „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430), „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ (9190) und „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ (91E0*) können zukünftig von der sich eigendynamisch weiterentwickelnden Lippe überprägt werden bzw. teilweise einer veränderten, naturnäheren Überflutungsdynamik unterliegen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den betroffenen Teilflächen der Wald-Lebensraumtypen 9110 und 9190 lediglich um geringe Flächenanteile handelt und sich diese auf einem Auenstandort befinden (unmittelbar an Lippeufer angrenzend).

Tabelle 6

Hervorzuheben sind die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die wasserabhängigen Lebensraumtypen, die einerseits eine Vergrößerung der von den Lebensraumtypen eingenommenen Flächen, andererseits qualitative Verbesserungen erfahren werden.

Das geplante Vorhaben trägt maßgeblich dazu bei, mit der Entwicklung einer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und lebensraumtypischer Überflutungsverhältnisse wesentliche Schutzziele für die Erhaltung und Entwicklung der gewässer- und auentypischen Lebensraumtypen (Fließgewässer mit Unterwasservegetation LRT 3260, Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation LRT 3270, Auenwälder LRT 91E0 und 91F0 sowie feuchte Hochstaudenfluren LRT 6430) umzusetzen.

Durch die naturnahe Entwicklung der Lippe werden sich die Lebensraumbedingungen der flutenden Unterwasservegetation deutlich verbessern und durch die Anlage von Flutrinnen und Blänken sowie die zunehmend breiter werdenden Wasserflächen der Lippe werden auch charakteristische

gewässerabhängige Tierarten profitieren, von denen zahlreiche für das FFH-Gebiet aufgeführt sind (z.B. Fisch- und Neunaugenarten, Limikolen, Wasservögel).

In der nachfolgenden Tabelle 6 werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) dargestellt.

Tabelle 6

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.

## 5.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Arten

Tabelle 7

In Tabelle 7 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang dargestellt. Es liegen detaillierte Angaben zu faunistischen Fundpunkten (insbesondere der Vogelarten) im Untersuchungsgebiet und in dessen Umgebung vor, welche die Auswirkungsanalyse und die Einschätzung der Erheblichkeit bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen erleichtern.

Erläuterungen für nachfolgende Tabelle:

Populationsdaten:

- Nichtziehend: Die Arten sind während des ganzen Jahres im Gebiet anzutreffen.
- Brut/Fortpflanzung: Das Gebiet wird zum Nestbau und zum Aufzug von Nachwuchs genutzt.
- auf dem Durchzug: Das Gebiet wird während der Wanderung oder zur Mauser außerhalb der Brutplätze genutzt.
- Überwinternd: Das Gebiet wird während des Winters genutzt.

Angaben zur Größe/Dichte der Population:

C die Art ist häufig,

R die Art ist selten

V die Art ist sehr selten

P die Art ist vorhanden (keine Populationsdaten vorliegend)

Suffix:

i Populationswert bezieht sich auf Einzeltiere

p Populationswert bezieht sich auf Paare

Insgesamt sind für die im FFH-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4209-302) vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Gleiches gilt für die für das FFH-Gebiet „Lippeaue“ verzeichneten Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie.

Für einige Arten und Lebensraumtypen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- Grundsätzlich werden vorhandene Gehölzstrukturen soweit wie möglich erhalten. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume und Altholzbestände.
- Die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (September/ Oktober bis Ende Februar) beschränkt.
- Betroffene Höhlenbäume werden vorab auf Fledermausquartiere überprüft. Unmittelbar vor der Rodung sollte eine Kontrolle erfolgen, ob Fledermäuse vorkommen (Detektorbegehung und Beobachtung des Schwärmens in den Morgenstunden oder ggf. Höhlenkontrolle mit dem Videoendoskop).
- Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden und die Bäume nicht erhalten werden können, ist eine gesonderte Fällregelung zu berücksichtigen (Vermeidung einer Tötung der Tiere).

  Hierzu je nach Situation: Verschließen der Öffnung durch eine Folie, die ein Verlassen der Höhle ermöglicht, oder vorsichtige Bergung des Baumabschnittes mit der Höhle.
- Zudem ist die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich, z.B. Stammstücke bzw. Äste mit den Höhlenbereichen heraussägen und in der Nähe der entnommenen Quartiergehölze anbringen. (Alternativ können Fledermauskästen angebracht werden, vgl. MKULNV 2013).
- Ökologisch hochwertige Weidengehölze sollen teilweise nicht gefällt, sondern an geeigneten Stellen umgesetzt bzw. aufgelegt werden (in Abstimmung mit ÖBB).
- Aufstellen eines Amphibienschutzzauns westlich des Klosterner Mühlenbachs beidseitig der Baustraße (Ost-West-Richtung) mit mehreren Querungshilfen (große Rohre)
- Für einige Vogelarten (Uferschwalbe, Zwergtaucher, ggf. Eisvogel) gelten lokal Bauzeitenbeschränkungen (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Baumaßnahmen werden im Umfeld der Brutplätze in einem Zeitraum weitestgehend außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. in den Monaten August bis März, durchgeführt. Für den Eisvogel klärt die ÖBB vorab ob die Brutröhren besetzt sind und dementsprechend ob eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich ist.
- Für den Teichrohrsänger erfolgt die Baufeldräumung im großen Lippebogen (Ufer und angrenzende Hochstaudenflur) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. in den Monaten August bis März. Eine weitere Beschränkung der Bauzeit ist dann nicht erforderlich.

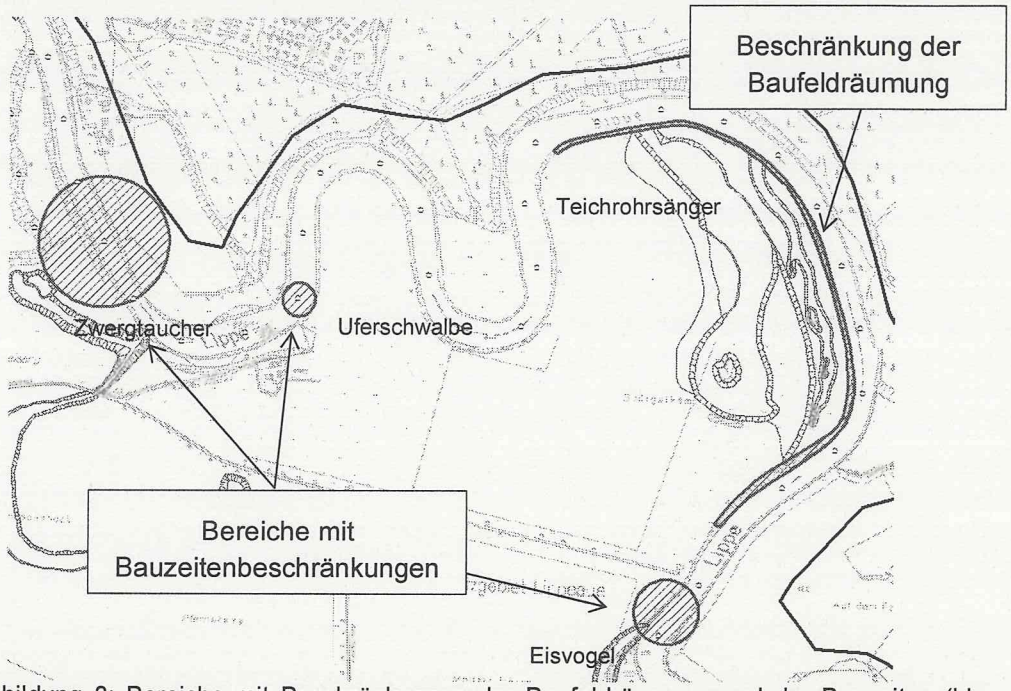


Abbildung 3: Bereiche mit Beschränkungen der Baufeldräumung und der Bauzeiten (blau schraffierte Flächen)

- Der Uferverbau im Bereich des Pappelbestandes und der gegenüberliegenden Waldfläche ist nach Möglichkeit von der Wasserseite aus zu entfernen. Punktuell sind ggf. Ufersicherungen zu belassen, falls diese nicht entfernt werden können, ohne die wertvollen Gehölze, wie z.B. Kormoranschlafplatz, Höhlenbäume, im Uferbereich zu beseitigen.
- Lokal kein Einbringen von Wasserbausteinen auf die Gewässersohle im Bereich der Mergelbänke.

Abbildung 4: Lippe mit Mergelbänken im Untersuchungsgebiet (schraffierte Flächen)

- Zudem erfolgt eine ökologische Baubegleitung der Baumaßnahmen, die sicherstellt, dass z.B. Brutvorkommen und wertvolle Habitate rechtzeitig erkannt und geschützt werden.

## 5.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Als Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gilt der prognostizierte Gebietszustand nach der Durchführung des Projekts (FROELICH & SPORBECK 2002). In Bezug auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Fluss- und Auenentwicklung Haus Vogelsang sind für keine der im FFH-Gebiet „Lippeaue" (DE-4209-302) vorkommenden Lebensraumtypen und FFH-relevanten Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die wesentlichen funktionalen Beziehungen der Arten und ihrer Lebensräume sind nicht gefährdet.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lippeaue" werden durch die geplanten Maßnahmen daher nicht beeinträchtigt.

Vielmehr ermöglicht das geplante Vorhaben die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die gewässer- und auentypischen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet sowie die Ziele der EG-WRRL. Besonders hervorzuheben sind die geplanten Uferentfesselungen und die Anlage von Sekundärauen, Flutrinnen und Blänken, die die Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und naturnaher Überflutungsverhältnisse ermöglichen.

Hierdurch entstehen bei einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen Synergien zwischen den Umsetzungen der FFH-Richtlinie und der WRRL im Untersuchungsgebiet.

## 5.4 Summationswirkungen

Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – isoliert betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, sondern auch, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Die oben beschriebenen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen werden auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen mit weiteren Projekten im FFH-Gebiet nicht nachhaltig verändert.

Die Stadt Olfen plant den Bau einer Fußgängerbücke über die Lippe. Wesentliches Ziel der geplanten **„Lippequerung"** (im Plangenehmigungsverfahren) ist es, eine Erlebbarkeit der Lippeaue für Erholungssuchende zu ermöglichen. Neu anzulegende, weitgehend parallel zur Lippe verlaufende Fuß- und Radwege dienen der Anbindung der Brücke an das bestehende Wegenetz in Olfen und Datteln.

Im Rahmen der „Umsetzung von **Ziel2-Einzelprojekten** zum Masterplan Stever-/Lipperegion Natura 2000 (2Stromland) der Stadt Olfen" (Fußwegeplanung und Planung baubotanischer Einrichtungen: Aussichtsturm, Steg, Infopunkte) (im Plangenehmigungsverfahren) sollen die Besucher über die Bedeutung und

Empfindlichkeit des Gebietes und über naturverträgliches Verhalten informiert werden.

Im Rahmen dieser Projekte findet eine Besucherlenkung statt, so dass nach wie vor größere zusammenhängende störungsfreie Abschnitte der Lippe erhalten bleiben.

Die geplanten Maßnahmen wurden im Vorfeld der Planungen mit der Lippequerung und den Ziel 2-Einzelprojekten abgestimmt.

Auch die „**Schaffung einer Neuen Stever**" (Stadt Olfen – im Planfeststellungsverfahren) wird sich nicht negativ auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes „Lippeaue" auswirken. Diese werden durch das Verbindungsgewässer zwischen Stever und Lippe nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern darüber hinaus gefördert. Es sind deutliche Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse in Bezug auf die FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten zu erwarten.

Negative Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I (inkl. ihrer charakteristischen Arten) und auf die Arten nach Anhang II gemäß FFH-Richtlinie bzw. auf die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie auf die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen und gebietsspezifischen Funktionen, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, können somit auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen ausgeschlossen werden.

# 6 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Durch das geplante Vorhaben ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Lippeaue" (DE-4209-302) durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen der geplanten Maßnahmen betroffen.

Die Fluss- und Auenentwicklung der Lippe im Bereich Haus Vogelsang trägt maßgeblich dazu bei, die für das FFH-Gebiet „Lippeaue" aufgeführten Schutzziele für die Schutzgegenstände, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Schutzziele für die LRT 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Prioritärer Lebensraum), 91F0 (Hartholzauenwälder), 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und 3270 (Schlammbänke an naturnahen Fließgewässern mit einjähriger Vegetation) – jeweils mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.

Darüber hinaus hat das Vorhaben deutlich positive Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) mit seiner typischen Vegetation und Fauna.

Durch die abschnittsweise Entfesselung der Lippeufer und die Bereitstellung eines Entwicklungskorridors sowie die Anlage von Sekundärauen, Flutrinnen und Blänken werden die standörtlichen Voraussetzungen (unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik, lebensraumtypische Überflutungsverhältnisse) für die Entwicklung dieser Lebensraumtypen geschaffen bzw. deutlich verbessert.

Bei Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach einem Abgleich mit den Standorten und den zu erwartenden Wirkungen der geplanten Maßnahmen ausschließen.

Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.